DRK Nr. 7 – Juli 2007

Verlängerung der Ausschlussfrist bei Beschäftigungszeit vereinbart

Die Stufenzuordnung der Mitarbeiter des DRK, die unter den Überleitungstarifvertrag fallen, ist in vielen Einrichtungen strittig. Es geht um die Frage, welcher Stufe der Mitarbeiter unter Berücksichtigung seiner Beschäftigungszeit zu zuordnen ist. Unserer Auffassung nach, ist dies im § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 TVÜ-DRK eindeutig geregelt. Leider ist die Bundestarifgemeinschaft des DRK noch anderer Auffassung. Eine endgültige Klärung soll am 26./27.07.2007 herbeigeführt werden.

Um zu verhindern, dass etwaige Ansprüche der Mitarbeiter bis zu diesem Termin verloren gehen, haben sich ver.di und das DRK darauf geeinigt, die Ausschlussfrist gemäß § 41 des 27. Änderungstarifvertrags, Teil A (DRK-Reformtarifvertrag) bis zum 31.12.2007 zu verlängern.

Was bedeutet das?

Keinem Mitarbeiter gehen Ansprüche in Bezug auf die richtige Stufenzuordnung verloren. Sie können auch noch nach dem 01.07.2007 geltend gemacht werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass unsere Rechtsauffassung korrekt ist und das DRK eine entsprechende Information an seine Gliederungen weitergibt. Nur für den Fall, dass sich eine Gliederung nicht entsprechend verhalten sollte, müsste die richtige Stufenzuordnung individuell geltend gemacht werden.

Beispiel

Ein Mitarbeiter wurde fälschlicherweise in Stufe 3 anstatt in Stufe 4 zugeordnet. Für den Fall, dass unsere Auffassung zutrifft, würde dieser Mitarbeiter rückwirkend zum 01.01.2007 der Stufe 4 zugeordnet, unabhängig von der im § 41 Reformtarifvertrag vereinbarten Ausschlussfrist.

Herausgeber: ver.di-Bundesverwaltung, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin · Ressort 9
V.i.S.d.P.: Ellen Paschke · Bearbeitung: Jürgen Wörner

ver.di

Gesundheit, Soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft